

E 47/18

Anlage 1



SACHSEN-ANHALT

LANDESVERWALTUNGSAMT

Referat Kommunalrecht,
Kommunale Wirtschaft
und Finanzen

Stadt Halle (Saale) 17634
Büro des Oberbürgermeisters

Weitergabe an: OB
 GB I GB II GB III GB IV

26. Feb. 2018

Landesverwaltungsamt - Postfach 20 02 68 - 06100 Halle (Saale)

mit der Bitte um:
 eigenständige Bearbeitung
 Stellungnahme bis
 Antwortentwurf zur Unterschrift bis
 Teilnahmegprüfung
 und Information an Veranstalter bis

Gegen Empfangsbekanntnis

Stadt Halle (Saale)
Der Oberbürgermeister
Marktplatz 1
06108 Halle (Saale)

Antrag auf Genehmigung der 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung
der Stadt Halle (Saale)

Halle 26. Februar 2018

Ihr Zeichen:
Main Zeichen: 206.a-10020-hal-01
Bearbeitet von: Frau Hundrieser

Auf den Antrag des Oberbürgermeisters der Stadt Halle (Saale) vom
01.02.2018 ergehen folgende Entscheidungen:

anette.hundrieser@
lwa.sachsen-anhalt.de

1. Die Genehmigung der 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der
Stadt Halle (Saale) wird erteilt.
2. Die Entscheidung erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung, dass in
der auszufertigenden Hauptsatzung folgende Änderung gegenüber der
Vorlage eingearbeitet wird und dass der Stadtrat der Stadt Halle
(Saale) dieser Genehmigung beifügt:

Tel.: (0345) 814-1528
Fax: (0345) 814-1414

In § 6 Abs. 7 wird Satz 3 gestrichen.

Hauptsitz:
Emel-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Begründung:

Tel.: (0345) 814-0
Fax: (0345) 814-1444
Poststelle@
lwa.sachsen-anhalt.de

Mit Bericht vom 01.02.2018 legten Sie den Beschluss des Stadtrates der Stadt
Halle (Saale) vom 31.01.2018 zur 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

Internet:
www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Hier macht
das Bauhaus
Schule.

#moderndenken

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF3310
IBAN
DE21 8100 0000 0081 0013 00

Seite 2/3

der Stadt Halle (Saale) vor und beantragten die Genehmigung gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2 KVG LSA.

Mit der 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Halle (Saale) im September 2017 (genehmigt mit Verfügung vom 17.10.2017) wurde dem bisherigen § 6 der Hauptsatzung ein Absatz 7 angefügt, welcher eine verbindliche Reihenfolge der Beschlussfassung für die Planung und Realisierung von Bauprojekten – Hoch-, Tief- und Gartenbau – festlegt.

Ausweislich Ihres Berichtes vom 01.02.2018 hat sich die in § 6 Abs. 7 verbindlich festgelegte Beschlussfolge in der Praxis als unflexibel erwiesen und könnte somit nach Ihrer Einschätzung eine erfolgreiche Umsetzung der in den nächsten Jahren für die Stadt Halle (Saale) anstehenden Investitionen gefährden.

Mit Beschluss vom 31.01.2018, Beschluss Nr. VI/2017/03669, hat der Stadtrat Halle (Saale) die 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Halle (Saale) beschlossen.

Nach dem Beschluss werden in § 6 Abs. 7 folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„In begründeten Ausnahmefällen kann von einem Variantenbeschluss durch vorhergehenden Beschluss des Stadtrates abgesehen werden. Hierfür ist eine 2/3 Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder des Stadtrates notwendig.“

Auf meine Anhörung vom 21.02.2018 haben Sie mit Ihrem Bericht vom 23.02.2018 keine neuen sachlichen Argumente vorgetragen, die eine Änderung der Entscheidung erfordern. Vielmehr haben Sie sich der von mir vorgesehenen Entscheidung angeschlossen.

Die Prüfung ergab, dass die vorgelegte 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Halle (Saale) in der vorgelegten Form nicht genehmigungsfähig ist. Eine Bestimmung, dass ein Beschluss nur mit der Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Stadtrates gefasst werden kann, verstößt gegen § 56 Abs. 2 Satz 2 KVG LSA, wonach Beschlüsse mit Stimmenmehrheit gefasst werden und ist daher rechtswidrig. Nur wenn das Gesetz oder in Angelegenheiten des Verfahrens die Geschäftsordnung anderes bestimmen, ist eine Abweichung von diesem Grundsatz möglich. Eine gesetzliche Regelung zur Anordnung einer qualifizierten Mehrheit ist vorliegend nicht gegeben.

Bei der in der Hauptsatzung der Stadt Halle (Saale) vorgesehenen Regelung handelt es sich auch nicht um eine Angelegenheit des Verfahrens, die in der Geschäftsordnung geregelt werden könnte. Die Geschäftsordnung regelt die inneren Angelegenheiten der Vertretung und stellt kein Außenrecht dar (so BVerwG, DVBl. 1988, 790). Regelungsgegenstände der Geschäftsordnung sind die innere Organisation des Vertretungsorgans und der Ablauf seiner Meinungs- und Willensbildung. Somit

Seite 3/3

können durch die Geschäftsordnung z. B. dem Bürgermeister keine neuen Verpflichtungen auferlegt oder dieser in seinen Rechten eingeschränkt werden. Regelungen, die - wie vorliegend der Verzicht auf den Variantenbeschluss - Auswirkungen auf das Handeln der Verwaltung beinhalten, sind in die Hauptsatzung und nicht in die Geschäftsordnung aufzunehmen.

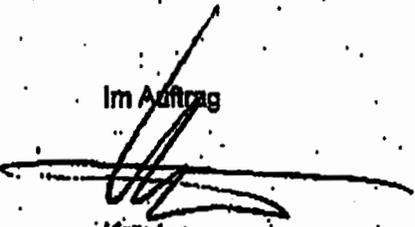
Aus dem Vorgenannten ergibt sich, dass eine Regelung, die eine qualifizierte Mehrheit in § 6 Abs. 7 der Hauptsatzung der Stadt Halle (Saale) vorschreiben will, nicht rechtmäßig ist. Insoweit ist die bereits im Vorfeld der Beschlussfassung verwaltungsseitig dargelegte Rechtsauffassung, dass für Sachbeschlüsse mangels einer gesetzlichen Grundlage vom Stadtrat weder generell durch Satzung oder Geschäftsordnung noch im Einzelfall durch einen Beschluss des Stadtrates eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben werden könne, zu bestätigen.

Gemäß § 38 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG können Verwaltungsakte nach pflichtgemäßen Ermessen mit einer Bedingung erlassen werden. Vorliegend ist zur Sicherung der Rechtmäßigkeit der Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Halle (Saale) mit der Genehmigung eine aufschiebende Bedingung dahingehend aufzunehmen, dass ein Verzicht auf die qualifizierte Mehrheit erfolgt und damit der Regelung des § 58 Abs. 2 Satz 2 KVG LSA Rechnung getragen wird. Mit der Bedingung wird sichergestellt, dass der Stadtrat einen Beschluss fassen kann, dieser Genehmigung beizutreten, damit die Änderung kurzfristig in Kraft treten kann. Gleichzeitig wird dadurch verdeutlicht, dass es allein der Stadt Halle obliegt, die Voraussetzung für eine rechtmäßige Hauptsatzung zu schaffen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Halle (Saale), Thüringer Straße 18, 06112 Halle, erhoben werden.

Im Auftrag



Krüger